

Merkblatt 1 – Allgemeines

I. Antragstellung

Gemäß § 37 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) werden Leistungen nach dem SGB II nur auf Antrag erbracht. Dieser kann auch formlos gestellt werden. Es ist daher möglich, einen Antrag schriftlich, persönlich aber auch telefonisch zu stellen. Die erforderlichen Unterlagen können Sie notfalls auch nachträglich noch einreichen. Gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB II werden Leistungen nicht für Zeiten vor Antragstellung erbracht.

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt nach § 37 Absatz 2 Satz 2 SGB II auf den Ersten des Monats zurück.

Stellen Sie dagegen einen Antrag allein wegen einer Nachzahlungsforderung auf die Heizkosten bzw. der Kosten einer Heizmittelbevorratung, reicht es aus, wenn der Antrag bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird (§ 37 Absatz 2 Satz 3 SGB II). Diese Ausnahmeregelung gilt für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

Nach Ablauf eines Bewilligungsabschnittes (§ 41 Absatz 3 SGB II) kann nur auf Antrag eine Weiterbewilligung erfolgen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung nach SGB II weiterhin vorliegen.

Wenn Ihnen gegenüber ein Ablehnungsbescheid ergangen ist, können Sie nach oder auch vor Ablauf des Zeitraumes, für den der Ablehnungsbescheid seine Wirkung entfaltet, einen erneuten Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen. Dies gilt ebenfalls, sofern ein eventuelles Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Ergeben sich innerhalb des Zeitraumes, für den der Ablehnungsbescheid seine Wirkung entfaltet, Veränderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen, so zeigen Sie diese rechtzeitig an, damit eine Überprüfung und gegebenenfalls eine Bewilligung von Leistungen erfolgen kann.

II. Vertretung der Bedarfsgemeinschaft

Da Sie die Leistungen beantragt haben wird vermutet, dass Sie dies in Vertretung der mit Ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person(en) tun.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die im Haushalt lebende Partnerin oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils,
3. als Partnerin oder Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die nicht dauernd getrennt lebende Ehegattin oder der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
 - a. die nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartnerin oder der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
 - b. eine Person, die mit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der

wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.

4. die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen beschaffen können.

Hinzuweisen ist darauf, dass die vermutete Bevollmächtigung auch alle Verfahrenshandlungen erfasst, die mit der Antragstellung und Entgegennahme der Leistungen zusammenhängen. Dies schließt insbesondere die Rücknahme, den Widerruf, die Anfechtung, die Konkretisierung des Antrages durch weitere Angaben und die Einlegung eines Widerspruchs oder den Erhalt von Belehrungen der Behörde ein. Höchstpersönliche Handlungen sowie persönliche Mitwirkungspflichten (z. B. persönliches Erscheinen und Untersuchungen) sind von der Regelung des § 38 SGB II nicht umfasst. Die Vertretungsvermutung gilt im Übrigen nicht, wenn und soweit andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen.

Nach § 38 Absatz 2 SGB II hat für Leistungen an Kinder im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts die umgangsberechtigte Person die Befugnis, Leistungen nach diesem Buch zu beantragen und entgegenzunehmen, soweit das Kind dem Haushalt angehört.

III. Bewilligungszeitraum

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts werden grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Monaten bewilligt, soweit nicht Gründe vorliegen, die eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen, § 41 Absatz 3 SGB II.

IV. Auszahlungszeitpunkt der Leistungen

Soweit Ihnen Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts nach dem SGB II bewilligt wurden, werden die Beträge für die Anspruchsmonate gemäß § 42 Absatz 1 SGB II jeweils monatlich im Voraus erbracht. Stehen die Leistungen nicht für einen vollen Monat zu, so wird der Ihnen zustehende Anspruch unter Berücksichtigung der entsprechenden Anteile ermittelt. Die Berechnung erfolgt dann auf Grund der Tage, an denen der Anspruch besteht.

V. Vorläufige Entscheidungen

Vorläufig zu entscheiden ist gemäß § 41a SGB II über die Leistungen, wenn sich die Antragsbearbeitung voraussichtlich längere Zeit hinziehen wird oder wenn zum Entscheidungszeitpunkt über den Leistungsantrag keine abschließende Entscheidung möglich ist. Eine vorläufige Leistungserbringung kommt bei Geld- und Sachleistungen, auch in Betracht. Die vorläufige Entscheidung erfolgt einheitlich für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft und erstreckt sich auf den gesamten Bewilligungszeitraum. Die vorläufige Bewilligung soll nach § 41 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II für sechs Monate erfolgen. Bei der endgültigen Festsetzung der Leistungen ist die vorläufig gewährte Leistung auf die endgültig bewilligte Leistung anzurechnen. Sollte sich bei abschließenden Entscheidungen, die ab dem 1. Januar 2023 getroffen werden, kein bzw. ein geringerer Leistungsanspruch ergeben, sind auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Sozialleistungen entsprechend durch Sie nur dann zu erstatten, wenn sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft betragen. Soweit sich herausstellt, dass Überzahlungen von Leistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, findet eine monatsübergreifende und personenbezogene Saldierung von Über- und Nachzahlungen in dem jeweiligen Bewilligungszeitraum statt.

VI. Mitteilungspflicht - Vertrauensschutz – Rückforderungen und Bagatellgrenze

Leistungen nach dem SGB II können ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zurückgefordert werden, wenn der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Das bedeutet, Sie als Leistungsberechtigter können nicht auf die Leistung vertrauen, wenn Sie z. B. den im Merkblatt 2 oder Ihren Bewilligungsbescheiden genannten Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Bei Überzahlungen jeglicher Art gilt seit dem 01.01.2023, dass ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit nicht aufzuheben ist, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von insgesamt weniger als 50 Euro für die Gesamtheit der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ergeben.

VII. Pflichten bei Krankheit

Wenn Sie nach Antragstellung oder während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II arbeitsunfähig krank werden, sind Sie gemäß 56 Absatz 1 SGB II verpflichtet, Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und spätestens vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer einzureichen. Der Träger der Grundsicherung ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

Elektronische AU: Arbeitgeber sind ab Anfang Januar 2023 verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeitsdaten ihrer gesetzlich versicherten Beschäftigten elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Arbeitnehmer müssen sich dann lediglich noch „krankmelden“, die Pflicht zur Vorlage der Bescheinigung ist zumindest gesetzlich nicht mehr vorgesehen. Für Leistungsberechtigte des Jobcenters gilt diese Neuerung allerdings noch nicht. Sie müssen daher weiterhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AUB) im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfähigkeit vorlegen.

Bitte fordern Sie daher im Krankheitsfalle Ihre AUB aktiv bei Ihrem Arzt ein. Erst ab dem 1. Januar 2024 sind auch die Jobcenter gesetzlich berechtigt, die AUB elektronisch bei den Krankenkassen abzurufen. Sie können Ihre AUB auch auf digitalem Weg. Im Bereich der eServices und Online-Anträge lassen sich auf der Internetseite <https://www.oberhavel.de/B%C3%BCrgerservice/Arbeit-und-Beruf/Jobcenter/Onlineantr%C3%A4ge/> über die sogenannten Veränderungsmitteilungen Arbeitsunfähigkeiten bequem anzeigen und hochladen.

VIII. Datenschutz

Das Jobcenter Oberhavel benötigt Ihre Daten zur Prüfung, ob Sie Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können (§§ 51b SGB II, 67 ff. Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X) Ihre Mitwirkungspflicht ergibt sich aus den §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) siehe Merkblatt 2.

Die zur Gewährung der Leistungen erforderlichen Angaben unterliegen den Datenschutzgesetzen. Soweit diese zur Berechnung und Bescheidung erforderlich sind, werden sie zu diesen Zwecken erhoben und automatisch verarbeitet.

Zu den benötigten Daten gehören zur Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation u. a. auch Kontoauszüge. Diese dürfen vom Leistungsträger eingesehen werden, d. h. die Daten dürfen erhoben werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 19.09.2008, B 14 AS 45/07 R) ist die Anforderung und Speicherung der Kontoauszüge der letzten drei Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, bei der Beantragung von laufenden Leistungen und einmaligen Beihilfen nach dem SGB II zulässig. Sie haben jedoch die Möglichkeit, bei ausgehenden Zahlungen Empfänger und Verwendungszweck bestimmter Soll-Buchungen, die keinen Bezug zu Ihrer SGB II-Leistung haben, auf den Kopien Ihrer Kontoauszüge zu schwärzen (Beiträge an Parteien, Gewerkschaften, religiöse Vereinigungen etc.). Nicht schwärzen dürfen Sie sämtliche Angaben zu Haben-Buchungen, Kontostände (Saldo am Ende des Auszuges) und alle Soll-Buchungen, die von diesem Gesetz betroffen sind (Mietzahlungen, Heizkosten, Stromzahlungen, Zahlungen für Unterhalt

und Versicherungsbeiträge usw.). Bitte schwärzen Sie nicht Ihre Originalkontoauszüge, sondern nur die Kopien. Dabei ist zu beachten, dass bei Soll-Buchungen nur Schwärzungen bestimmter Passagen des Empfängers und Buchungstextes zulässig sind, nicht jedoch der Betrag oder das Buchungs- und Wertstellungsdatum. Ihre Mitwirkungspflicht hierbei ergibt sich aus den §§ 60 ff. SGB I. Für einen längeren Zeitraum ist die Anforderung von Kontoauszügen zum Zwecke der Klärung einer konkreten Frage zu der Einkommens- und Vermögenssituation zulässig, wenn diese nicht durch die Vorlage anderer Unterlagen herbeigeführt werden kann bzw. wenn konkrete Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der bisher gemachten Angaben bestehen. Zur Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation müssen aus den Kontoauszügen grundsätzlich alle Einnahmen und Ausgaben hervorgehen.

Ihre persönlichen Daten kann das Jobcenter auch im erforderlichen Umfang zur Erfüllung anderer Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch nutzen. An andere Stellen (z.B. an Krankenkassen, Rentenversicherungsträger oder andere Behörden) werden Ihre persönlichen Daten nur in dem Umfang weitergeleitet, der durch das Sozialgesetzbuch zugelassen ist. Das Jobcenter kann auch nichtöffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Sozialdaten einschalten. Dabei wird sichergestellt, dass beauftragte Dritte die Geheimhaltung wahren und nur auf die im Einzelfall erforderlichen Sozialdaten zugreifen können. Um den Missbrauch von Leistungen zu vermeiden, sind die zuständigen Träger befugt, Daten von Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern über wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse automatisiert mit den Daten anderer Leistungsträger - und bestimmter anderer Stellen - zu vergleichen (z. B. mit Daten des Bundeszentralamtes für Steuern und mit Daten von Berufsgenossenschaften und Sozialversicherungsträgern) und so auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Weiterhin kann Auskunft eingeholt werden beim Zentralen Fahrzeugregister, dem Melderegister und dem Ausländerzentralregister. Die empfangenen Daten werden nach dem Abgleichen gelöscht, soweit sie ohne einschlägiges Ergebnis waren.

Die Jobcenter können in begründeten Einzelfällen zur Klärung von Leistungsfragen Außenermittlungen – insbesondere Hausbesuche - durchführen. Bei begründetem Verdacht eines Leistungsmissbrauchs kann der Hausbesuch auch unangekündigt erfolgen. Die Außendienstmitarbeiter weisen sich zu Beginn eines Hausbesuches aus und erläutern die Gründe für diese Maßnahme. Aufgrund der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Grundgesetz haben Sie das Recht, den Zutritt zur Wohnung zu verweigern. Die Duldung des Hausbesuches ist freiwillig und gehört nicht zu Ihren Mitwirkungspflichten. Ein Leistungsantrag darf daher nicht allein wegen eines verweigerten Hausbesuches abgelehnt werden. Ist ein von Ihnen geltend gemachter Bedarf jedoch nicht anderweitig feststellbar, kann dieses zur Ablehnung der beantragten Leistung führen.

IX. Bewilligungsbescheid als Nachweis über Leistungsbezug nach dem SGB II

Der Bewilligungsbescheid dient gegenüber der Krankenkasse und sonstigen Stellen als Nachweis dafür, dass Sie Leistungen nach dem SGB II beziehen.

X. Ablehnung der Leistung

Sofern Leistungen nach dem SGB II abgelehnt worden sind, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Wohngeld oder Lastenzuschuss für den eigengenutzten Wohnraum bei der Wohngeldstelle des Landkreises Oberhavel zu stellen. Bitte legen Sie dort bei Antragstellung den ablehnenden Bescheid vor. Für die Bereiche Oranienburg und Hennigsdorf sind die jeweiligen Stadtverwaltungen für das Wohngeld zuständig.

Im Falle einer Ablehnung Ihres Leistungsantrags auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II melden Sie sich bitte auch um rentenrechtliche Nachteile zu vermeiden umgehend bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit arbeitsuchend. Diese Meldung hat durch den Arbeitslosen selbst (also persönlich) zu erfolgen. Ohne eine entsprechende persönliche Meldung wegen Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender werden die Zeiten der Arbeitslosigkeit nicht als Anrechnungszeiten im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) berücksichtigt. Dies gilt auch dann, wenn sie keinen Leistungsanspruch auf Arbeitslosengeld

haben. Die zuständige Agentur für Arbeit wird mit Ihnen weitere Einzelheiten zu den Meldungen an die Rententräger und die Aufrechterhaltung Ihrer Rentenanwartschaften klären.

Weiterhin sollten Sie sich mit Ihrer bisherigen Krankenkasse in Verbindung setzen, da Sie durch den ablehnenden Bescheid, auch während eines künftigen Widerspruch- oder Klageverfahren, nicht krankenversichert sind. Sofern Sie sich freiwillig oder privat versichert sind, kann auf Antrag beim für die Leistungen nach dem SGB II zuständigen Leistungsträger der Anteil der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung insoweit bezuschusst werden, als Ihr die Versicherungsbeiträge einschließender Bedarf Ihre Leistungsfähigkeit (i. d. R. Ihr Einkommen) übersteigt.